

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 86/89

1.,

2.,

3.,

4.,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Braunschweig,
Braunschweig, Kurt-Schumacher-Straße 20,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
12. September 1990 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die Richter
B e n d e r und **B a l z e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **R i e b a r t s c h**
und **H e i t h e c k e r**
für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig
vom 9. November 1989 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Revisionsverfahren
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Kläger begehren Hinterbliebenenrenten nach dem 1933 geborenen und am 30. September 1980 verstorbenen ehemaligen Landwirt N. B. (Versicherter).

Die Klägerin zu 1.) ist die Witwe, die Kläger zu 2.) bis 4.) sind die 1965, 1966 und 1977 geborenen Kinder des Versicherten. Der Versicherte war von 1946 bis 1970 in der elterlichen Landwirtschaft in Preussenau (Kreis Oppeln) in Polen tätig. Anschließend bewirtschaftete er den Betrieb als selbständiger Landwirt. Ab November 1977 hielt er sich in der Bundesrepublik auf und war nach kurzfristiger Arbeitslosigkeit bis zu seinem Tode mit Unterbrechungen als Arbeiter versicherungspflichtig beschäftigt.

Nachdem die Kläger im Oktober 1980 Hinterbliebenenrenten beantragt hatten, siedelten sie am 17. Juli 1981 in die Bundesrepublik über. Durch Bescheide vom 27. Mai 1982 lehnte die Beklagte die Rentenanträge ab, weil der Versicherte die erforderliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit nicht erfüllt habe. Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteile des Sozialgerichts -SG- Braunschweig vom 25. April 1985 und des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 13. Mai 1987). Für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde bewilligte der erkennende Senat den Klägern durch Beschluß vom 3. Februar 1988 Prozeßkostenhilfe. Nachdem die Begründungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde verstrichen war, nahmen die Kläger die Beschwerde zurück.

Den im April 1988 gestellten Antrag auf Rücknahme der Bescheide vom 27. Mai 1982 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27. Mai 1988 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 1988 ab. Das SG Braunschweig hat die hiergegen erhobene Klage durch Urteil vom 9. November 1989 abgewiesen. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß sich eine Rechtswidrigkeit der Bescheide vom 27. Mai 1982 nicht feststellen lasse und die Beklagte es daher durch den angefochtenen Bescheid vom 27. Mai 1988 zu Recht abgelehnt habe, die genannten Bescheide zurückzunehmen.

Hiergegen richtet sich die vom SG zugelassene Sprungrevision der Kläger, welcher die Beklagte schriftlich zugestimmt hat (§ 161 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).



Die Kläger rügen sinngemäß eine unrichtige Anwendung des Art 4 Abs 2 des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens (DPSVA) sowie von § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB 10).

Die Kläger beantragen sinngemäß,

unter Aufhebung des Urteils des SG Braunschweig vom 9. November 1989 und des Bescheides vom 27. Mai 1988 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 1988 die Beklagte zur Rücknahme der Bescheide vom 27. Mai 1982 und zur Gewährung von Hinterbliebenenrente nach dem Versicherten zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 SGG) einverstanden erklärt.

II

Die durch Zulassung des SG statthafte, sowie form- und fristgerecht eingelegte Sprungrevision ist zulässig. Die Voraussetzungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG sind erfüllt. Danach muß die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm bezeichnen. Die Kläger beantragen zumindest sinngemäß unter Aufhebung des Urteils des SG und des Bescheides vom 27. Mai 1988 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 1988 die Beklagte zur Rücknahme der Bescheide vom 27. Mai 1982 und zur Gewährung von Hinterbliebenenrenten dem Grunde nach zu verurteilen. Sie rügen eine unrichtige Anwendung des § 44 Abs 1 Satz 1 SGB 10 iVm Art 4 Abs 2 DPSVA und §§ 1263 Abs 2, 1249 Satz 1, 1250 Abs 1 RVO. Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und durch eine neue zutreffende Entscheidung zu ersetzen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb ua Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Bei den die



Hinterbliebenenrenten ablehnenden Bescheiden vom 27. Mai 1982 handelt es sich um nicht begünstigende Verwaltungsakte, die durch Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde durch Schriftsatz vom 15. April 1988 unanfechtbar geworden sind. § 44 Abs 1 Satz 1 SGB 10 knüpft die Pflicht zur Rücknahme an die Voraussetzung, daß der Verwaltungsakt, der zur Überprüfung gestellt und dessen Rücknahme begehrt wird, objektiv rechtswidrig sein und dem Betroffenen hierdurch ein rechtlicher Nachteil in Form des unrechtmäßigen Vorenthaltens einer Sozialleistung entstanden sein muß. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das SG zu Recht verneint.

Nach § 1263 Abs 2 RVO wird Witwenrente (§ 1264 RVO) oder Halbwaisenrente (§ 1267 RVO) gewährt, wenn dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes eine Versichertenrente zustand oder zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt war oder doch gemäß § 1252 RVO als erfüllt gilt. Die Wartezeit für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit ist nach § 1246 Abs 3 RVO dann erfüllt, wenn vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist. Auf die Wartezeit anrechnungsfähige Versicherungszeiten sind nach §§ 1249 Abs 1 Satz 1, 1250 Abs 1 RVO Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge entrichtet oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten) sowie Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 1251 RVO (Ersatzzeiten). Weder hat der Versicherte eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt, noch gilt die Wartezeit nach § 1252 RVO als erfüllt.

Allein unter Berücksichtigung der Beitragszeiten nach Bundesrecht - nach den Feststellungen des SG höchstens 33 Monate - und auch der behaupteten Grundwehrdienstzeit in Polen von 25 Monaten ist die Wartezeit nicht erfüllt. Weitere anrechenbare Versicherungszeiten liegen nicht vor. Die von dem Versicherten in Polen zurückgelegten Zeiten in der elterlichen Landwirtschaft und als selbständiger Landwirt, können auf die Wartezeit nicht angerechnet werden. Das gilt auch, soweit das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975 (DPSVA) - das gemäß der Bekanntmachung vom 31. März 1976 am 1. Mai 1976 in Kraft getreten ist - iVm dem Gesetz vom 12. März 1976 (Zustimmungsgesetz BGBl II S 393) anzuwenden ist. Nach Art 20 Nr 3 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992 - BGBl I S 2261) hat es dann, wenn bei der Feststellung einer Rente, die vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat,



das Zustimmungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung (aF) angewendet worden ist, dabei sein Bewenden. Diese Regelung berücksichtigt den Vertrauensschutz von Personen, die vor dem 1. Juli 1990 im Geltungsbereich der Rentengesetze den gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben und vor diesem Zeitpunkt einen Zahlungsanspruch auf einer Rentenleistung nach dem Abkommen besitzen; sie erhalten eine Rente ausschließlich nach bisherigem Abkommensrecht (BT-Drucks 11/5530, S 70).

Auch wenn man zugunsten der Kläger unterstellt, daß das Zustimmungsgesetz aF anzuwenden ist, können die vom Versicherten in Polen zurückgelegten Zeiten der Tätigkeit in der Landwirtschaft als Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit nach dem DPSVA und dem Zustimmungsgesetz aF nicht berücksichtigt werden. Nach Art 4 Abs 2 DPSVA berücksichtigt der Rentenversicherungsträger des Staates, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt, bei der Feststellung der Rente nach den für ihn geltenden Vorschriften die Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und diesen gleichgestellten Zeiten im anderen Staatsgebiet so, als ob sie in seinem Staatsgebiet zurückgelegt worden wären. Dies gilt auch für entsprechende Zeiten, die vor Inkrafttreten des DPSVA zurückgelegt worden sind (Art 15 Abs 2 DPSVA, vgl BSG SozR 6710 Art 4 Nr 8, Nr 9). Voraussetzung für die Berücksichtigung im Wohnland ist daher, daß der Berechtigte im anderen Staat Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder diesen gleichgestellte Zeiten zurückgelegt hat. Dies bestimmt sich nach dem Recht des anderen Staates, wie Art 2 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes aF klarstellt. Danach sind Zeiten, die nach dem polnischen Recht zu berücksichtigen sind, gemäß Art 4 Abs 2 DPSVA in demselben zeitlichen Umfang in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in entsprechender Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes (FANG) zu berücksichtigen, solange der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt. Maßgebend ist daher, ob nach polnischem Recht berücksichtigungsfähige Zeiten vorliegen, die dann vom deutschen Rentenversicherungsträger zu übernehmen sind (BSG aaO Art 4 Nr 4).

Nach den tatsächlichen Feststellungen des SG war der Versicherte von 1946 bis 1970 in der elterlichen Landwirtschaft beschäftigt und anschließend bis zu seiner Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1977 als selbständiger Landwirt tätig. Zum polnischen Recht hat das SG festgestellt, daß die Altersversorgung der Landwirte in Polen durch das am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Gesetz vom 27. Oktober 1977 (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen 1977, Nr 32 Pos. 140 - abgedruckt in: Gesetze Osteuropäischer Staaten



über die Rentenversicherung, herausgegeben vom Verband deutscher Rentenversicherungsträger) geregelt worden sei und Beiträge zur Altersversorgung der Landwirte frühestens ab Anfang 1977 zugelassen habe. Das SG hat offengelassen, ob der Versicherte überhaupt Beiträge zur Altersversorgung der Landwirte geleistet hat. Die nach dem genannten Gesetz in der privaten Landwirtschaft zurückgelegten Zeiten seien in der allgemeinen Rentenversicherung der Arbeitnehmer nach dem Gesetz über die allgemeine Rentenversicherung der Arbeitnehmer und ihrer Familien vom 23. Januar 1968 (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen 1968, Nr 3 Pos. 6; 1972, Nr 16 Pos. 114 - abgedruckt aa0) und dem Gesetz über die Rentenversorgung der Arbeitnehmer und ihrer Familien vom 14. Dezember 1982 (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen 1982, Nr 40 Pos. 267 - abgedruckt aa0) nur dann hinzurechenbar, wenn zusätzlich Beschäftigungszeiten oder gleichgestellte Zeiten vorhanden seien. Nach Art 43 Abs 5 des Gesetzes über Altersversorgung sowie andere Leistungen für Landwirte und deren Familien vom 27. Oktober 1977 (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen 1977, Nr 32 Pos. 140 - abgedruckt aa0) handele es sich bei dem in der selbständigen Landwirtschaft zurückgelegten Zeiten lediglich um den allgemeinen Beschäftigungszeiten "hinzurechenbare" Zeiten, wofür allerdings Voraussetzung sei, daß der Landwirt nach Übergabe des Landwirtschaftsbetriebes noch mindestens fünf Jahre eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt habe. Die Unterscheidung zwischen Beschäftigungszeiten, gleichgestellten Zeiten und hinzurechenbaren Zeiten sei im Gesetz über die Rentenversorgung der Arbeitnehmer und ihrer Familien vom 14. Dezember 1982 (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen 1982, Nr 40 Pos. 267 - abgedruckt aa0) beibehalten worden. Nach Art 13 Abs 3 Nr 5 des genannten Gesetzes handele es sich bei dem in der selbständigen Landwirtschaft zurückgelegten Zeiten weiterhin lediglich um Zeiten, die den Beschäftigungszeiten oder diesen gleichgestellten Zeiten "hinzugerechnet" werden könnten. Der Versicherte habe in Polen weder Beschäftigungszeiten noch gleichgestellte Zeiten zurückgelegt. Daher könnten die "hinzurechenbaren" Landwirtschaftszeiten als Beschäftigungszeiten nach dem genannten Gesetz nicht berücksichtigt werden. Das SG hat außerdem festgestellt, daß die erforderlichen (Anschluß-) Beschäftigungszeiten in Polen zurückgelegt sein müssen und insoweit etwaige Beschäftigungszeiten im Bundesgebiet nicht ausreichen. Dies gelte sowohl für die hinzurechenbaren Beschäftigungszeiten nach Art 10 des Gesetzes vom 23. Januar 1968 als auch für die hinzurechenbaren Beschäftigungszeiten nach Art 13 Abs 3 Nr 5 des Gesetzes vom 14. Januar 1982 (vgl zum Gesetz vom 23. Januar 1968 - BSG SozR 6710 Art 4 Nr 4).



An diese Feststellungen zum polnischen Recht ist der Senat gebunden, weil es sich insoweit um nicht revisibles Recht handelt (§ 162 SGG). Eine andere Auslegung des polnischen Rechts ist dem Revisionsgericht verwehrt. Es muß die daraus von dem SG gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen ebenso hinnehmen, wie die tatsächlichen Feststellungen gemäß der §§ 161 Abs 4, 163 SGG (vgl BSG SozR 5050 § 15 Nr 38 mwN; 6710 Art 4 Nr 4). Davon ausgehend steht fest, daß der Versicherte keine Zeiten in der Altersversorgung der Arbeitnehmer iS von Art 2 Abs 1 Buchst a 1. Alternative DPSVA zurückgelegt hat.

Zu prüfen bleibt, ob die nach den besonderen Vorschriften im polnischen Sozialversicherungssystem für Landwirte zurückgelegte Zeiten - seien sie mit Beiträgen belegt oder nicht - originär durch das DPSVA erfaßt werden. Insoweit handelt es sich um die Auslegung eines ratifizierten und verkündeten Staatsvertrags, welche durch das Revisionsgericht nachzuprüfen ist (vgl BSG SozR 6710 Art 4 Nr 4; BVerfGE 44, 160). Das SG hat die Einbeziehung dieser Zeiten in den DPSVA verneint. Dies hält revisionsgerichtlicher Überprüfung Stand.

Das DPSVA erstreckt sich nach Art 1 Nr 3 iVm Art 2 Abs 1 Buchst a hinsichtlich der in Polen zurückgelegten Zeiten lediglich auf "die Altersversorgung der Arbeitnehmer einschließlich der Versorgungssysteme für Bergleute und Eisenbahner". Die von Nicht-Arbeitnehmern in Polen in anderen als den genannten Versorgungssystemen zurückgelegte Zeiten können grundsätzlich nach dem DPSVA nicht berücksichtigt werden. Entgegen der Ansicht der Revision ist es unerheblich, ob durch das polnische Gesetz über die Altersversorgung der Landwirte eine Gleichstellung von Arbeitern und Landwirten bezweckt ist. Entscheidend für die Anrechenbarkeit nach dem DPSVA ist, ob die geltend gemachte Zeit in einem der in Art 2 DPSVA genannten Versicherungssysteme zurückgelegt ist. Die Altersversorgung der Landwirte gehört aber nicht zu den in Art 2 DPSVA genannten Systemen. Ob etwas anderes gilt, wenn die im Sondersystem zurückgelegte Zeit nach polnischem Recht als hinzurechenbare Zeit im Sinne der Vorschrift über die Rentenversorgung der Arbeitnehmer angerechnet werden kann, kann offenbleiben. Denn nach den oben wiedergegebenen bindenden Feststellungen des SG könnten die Zeiten nicht als hinzurechenbare Zeiten angerechnet werden. Allein die Tatsache, daß die in der Landwirtschaft zurückgelegten Zeiten nach Art 13 Abs 3 Nr 5 des Gesetzes über die Rentenversorgung der Arbeitnehmer und ihrer Familien vom 14. Dezember 1982 mit Änderungen 1984 und 1986 (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen 1982, Nr 40 Pos. 267; 1984, Nr 52 Pos. 268 und 270; 1986 Nr 1 Pos. 1) bei Vorliegen der oben dargelegten Voraussetzungen den



Beschäftigungszeiten hinzugerechnet werden können, macht diese Zeiten nicht zu Abkommenszeiten. Auf keinen Fall können Zeiten berücksichtigt werden, die auch nach polnischem Recht im konkreten Fall nicht anrechenbar sind. Das ergibt sich aus Art 2 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes aF und entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG SozR 6710 Art 4, Nr 4). Nach der genannten Vorschrift sind aus deutscher Sicht Abkommenszeiten nur solche Zeiten, die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, also solche Zeiten, welche sich konkret auf die Rentenleistung nach polnischem Recht auswirken. Dies entspricht dem Grundsatz des DPSVA, daß der deutsche Rentenversicherungsträger nur polnische Zeiten zu berücksichtigen hat, die der Antragsteller auch "mitbringt". Es ist nicht Sinn der Abkommensregelung, nach polnischem Recht nicht hinzuzurechnende Zeiten, die sich für eine polnische Rentenleistung im Sinne des Abkommens nicht auswirken, in der Bundesrepublik aufleben zu lassen und dadurch einen Rentenanspruch zu begründen (vgl BSG aa0).

Art 2 Zustimmungsgesetz in der ab 1. Juli 1990 geltenden Fassung des RRG 1992 hat diesen Zustand nur insoweit verändert, als jetzt nur noch Zeiten in "Anwendung" des FRG zu berücksichtigen sind.

Ob die erforderliche Wartezeit in Anwendung des Fremdrentengesetzes in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung (Art 6 § 4 Abs 2 Satz 1 FANG idF des Art 16 Nr 1 RRG 1992) erfüllt ist, braucht nicht entschieden zu werden. Feststellungen dazu, ob der Versicherte oder die Kläger die Voraussetzungen des § 1 FRG erfüllen, sind nicht getroffen. Die Kläger haben auch nicht einmal geltend gemacht, daß die geltend gemachten Ansprüche auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des FRG begründet sein könnten. Im übrigen hat der erkennende Senat mit der - zur Veröffentlichung bestimmten - Entscheidung vom heutigen Tage (Az.: 5 RJ 76/89) die Gleichstellung der in Polen als selbständiger Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger zurückgelegten Zeiten mit nach Bundesrecht zurückgelegten Zeiten nach § 15 bzw § 16 FRG aF verneint.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

